



Detailansicht des Registereintrags

Bundesinnungsverband für Orthopädietechnik

Aktuell seit 07.10.2026 15:52:14

Juristische Person des Privatrechts gem. § 85 HwO

Registernummer:	R003413
Ersteintrag:	14.03.2022
Letzte Änderung:	07.10.2026
Letzte Jahresaktualisierung:	01.07.2026
Tätigkeitskategorie:	Berufsverband
Kontaktdaten:	Adresse: Reinoldistr. 7-9 44135 Dortmund Deutschland Telefonnummer: +492315570500 E-Mail-Adressen: info@biv-ot.org Webseiten: https://biv-ot.org
Hauptstadtrepräsentanz:	Aufgang C, 5. OG Lützowstraße 102-104 10785 Berlin Telefonnummer: +493033933563 E-Mail-Adresse: info@biv-ot.org
Hauptfinanzierungsquellen (in absteigender Reihenfolge):	
Geschäftsjahr: 01/25 bis 12/25	
Mitgliedsbeiträge, Wirtschaftliche Tätigkeit	

Jährliche finanzielle Aufwendungen im Bereich der Interessenvertretung:

Geschäftsjahr: 01/25 bis 12/25

90.001 bis 100.000 Euro

Vollzeitäquivalent der im Bereich der Interessenvertretung beschäftigten Personen:

Geschäftsjahr: 01/25 bis 12/25

0,58

Vertretungsberechtigte Person(en):**1. Georg Blome**

Funktion: Geschäftsführer

2. Alf Reuter

Funktion: Präsident

Betraute Personen, die Interessenvertretung unmittelbar ausüben (11):**1. Tobias Chaumont****2. Kirsten Abel****3. Joachim Glotz****4. Lars Grun****5. Lars Jäger****6. Michael Schäfer****7. Petra Menkel****8. Dr. Dajana Mohr****9. Torben Vahle****10. Georg Blome****11. Alf Reuter****Gesamtzahl der Mitglieder:**

14 Mitglieder am 30.06.2026, ausschließlich juristische Personen, Personengesellschaften oder sonstige Organisationen

Mitgliedschaften (4):

1. Deutsche Gesellschaft für interprofessionelle Hilfsmittelversorgung (DGIHV) e. V.
2. Wir versorgen Deutschland e.V.
3. Zentralverband des Deutschen Handwerks e. V.
4. Unternehmerverband Deutsches Handwerk e.V.

Beschreibung der Tätigkeit sowie Benennung der Interessen- und Vorhabenbereiche

Interessen- und Vorhabenbereiche (9):

EU-Gesetzgebung; Gesundheitsversorgung; Pflege; Sonstiges im Bereich "Gesundheit"; Öffentliches Recht; Krankenversicherung; Pflegeversicherung; Handwerk; Kleine und mittlere Unternehmen

Die Interessenvertretung wird ausschließlich in eigenem Interesse selbst wahrgenommen.

Beschreibung der Tätigkeit:

Der Bundesinnungsverband für Orthopädietechnik vertritt die Interessen von Sanitätshäusern, orthopädietechnischen Werkstätten und anderen Betrieben, die die Versorgung der Bevölkerung mit Hilfsmitteln sicherstellen.

Der Bundesinnungsverband hat die Aufgaben, die Interessen des Handwerks der Orthopädietechnik wahrzunehmen, die ihm angeschlossenen Landesinnungsverbände und Handwerksinnungen und Fachverbände in der Erfüllung ihrer gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufgaben zu unterstützen, sowie den Behörden Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten, sowie ihnen auf Verlangen Gutachten zu erstatten.

Konkrete Regelungsvorhaben (7)

1. Reform des Vertragswesens im Hilfsmittelbereich

Beschreibung:

Reform des Vertragswesens in der Hilfsmittelversorgung mit dem Ziel der Einführung übergreifender Leitverträge für jeden Versorgungsbereich, die Kostenträger und maßgebliche Spitzenorganisationen der Leistungserbringer verhandeln. Ziel ist dabei u.a. mehr Transparenz und reduzierte Bürokratie. Die Leitverträge sollen Leistungsumfänge sowie Ergebnisqualität definieren und einheitliche, überprüfbare Standards für eine wirtschaftliche Hilfsmittelversorgung – ausgerichtet am Primat einer qualitätsgesicherten, flächendeckenden, wohnortnahen Versorgungsstruktur und einer starken Selbstverwaltung setzen. Hierzu soll der betreffende Paragraph 127 SGB V entsprechend überarbeitet werden.

Betroffenes geltendes Recht:

SGB 5 [alle RV hierzu]

Interessenbereiche:

Gesundheitsversorgung [alle RV hierzu]; Handwerk [alle RV hierzu]; Sonstiges im Bereich "Gesundheit" [alle RV hierzu]

2. Entlastung der Sonderanfertiger in der Gesundheitswirtschaft durch Anpassung der Pflichten aus der MDR

Beschreibung:

Orthopädie-Techniker, deren Produkte den indiv. Sonderanfertigungen der RiKI I unterfallen, werden bspw. durch die Notwendigkeit von Gebrauchsanweisungen in

Papierform erheblich belastet, obgleich die Patientensicherheit durch die Vorgaben der MDR u. der DurchführungsVO nicht erhöht wird. Der Prozess der Fortschreibung des Risikomanagementsystems für Sonderanfertiger ist ferner zu aufwendig u. kaum umsetzbar. Im Rahmen eines neuen Verfahrens sollte zudem die Weiterentwicklung von Fertigungstechniken oder verwendeten Materialien betrachtet sowie der Markt nach Abgabe der Produkte überwacht werden. Die bislang vorgesehene klinische Bewertung d.d. Hersteller nach Maßgabe des Art. 61 u. der Anforderungen aus Anhang XVI ist mangels Vergleichsgruppe nicht praktikabel u. sollte entfallen.

Betroffenes geltendes Recht:

MPDG [alle RV hierzu]

Interessenbereiche:

EU-Gesetzgebung [alle RV hierzu]; Gesundheitsversorgung [alle RV hierzu]; Handwerk [alle RV hierzu]; Sonstiges im Bereich "Gesundheit" [alle RV hierzu]

Stellungnahmen/Gutachten (4):

1. SG2501280021 (PDF - 2 Seiten)

Adressatenkreis:

Versendet am 08.07.2024 an:

Bundestag

Mitglieder des Bundestages [alle SG dorthin]

2. SG2506250043 (PDF - 2 Seiten)

Adressatenkreis:

Versendet am 25.02.2025 an:

Bundesregierung

Bundesministerium für Gesundheit (BMG) [alle SG dorthin]

3. SG2603240047 (PDF - 2 Seiten)

Adressatenkreis:

Versendet am 06.02.2026 an:

Bundestag

Mitglieder des Bundestages [alle SG dorthin]

4. SG2603240050 (PDF - 3 Seiten)

Adressatenkreis:

Versendet am 13.03.2026 an:

Bundesregierung

Bundesministerium für Gesundheit (BMG) [alle SG dorthin]

3. Weiterentwicklung der Telematikinfrastruktur und elektronischer Verordnungsprozesse in der Hilfsmittelversorgung

Beschreibung:

Der Verband setzt sich für eine konsequente Beschleunigung der Digitalisierung im Gesundheitswesen und eine praxistaugliche Weiterentwicklung der TI ein. Ziel ist ein offener und diskriminierungsfreier Zugang zur TI für Leistungserbringer und ihre Technikpartner, eine technologieoffene Zugangsarchitektur sowie eine stärkere Ausrichtung an Anwendungen mit unmittelbarem Mehrwert im Versorgungsalltag.

Gefordert werden insb. die Reduzierung der Medienbrüche, der Abbau von Doppelstrukturen und eine stabile Refinanzierung, ferner die bessere Nutzbarkeit von KIM und TI-Messenger für die unverzügliche interprofessionelle Kommunikation, die schrittweise Einführung der eVO sowie perspektivisch die Einbindung in die ePA für die ärztliche Abnahme sowie weiterer Leistungsprüfungen bspw. durch den MD.

Betroffenes geltendes Recht:

SGB 5 [alle RV hierzu]

Interessenbereiche:

Gesundheitsversorgung [alle RV hierzu]; Handwerk [alle RV hierzu]; Sonstiges im Bereich "Gesundheit" [alle RV hierzu]

Stellungnahmen/Gutachten (5):

1. **SG2501290022** (PDF - 6 Seiten)

Adressatenkreis:

Versendet am 05.06.2024 an:

Bundestag

Mitglieder des Bundestages [alle SG dorthin]

Bundesregierung

Bundesministerium für Gesundheit (BMG) [alle SG dorthin]

2. **SG2509250038** (PDF - 5 Seiten)

Adressatenkreis:

Versendet am 13.08.2025 an:

Bundestag

Organe [alle SG dorthin]

Bundesregierung

Bundesministerium für Gesundheit (BMG) [alle SG dorthin]

3. **SG2509250042** (PDF - 4 Seiten)

Adressatenkreis:

Versendet am 10.09.2025 an:

Bundestag

Organe [alle SG dorthin]

4. **SG2512180095** (PDF - 3 Seiten)

Adressatenkreis:

Versendet am 23.10.2025 an:

Bundestag

Gremien [alle SG dorthin]

Mitglieder des Bundestages [alle SG dorthin]

Bundesregierung

Bundesministerium für Gesundheit (BMG) [alle SG dorthin]

5. **SG2603240046** (PDF - 2 Seiten)

Adressatenkreis:

Versendet am 19.12.2025 an:

Bundesregierung

Bundesministerium für Digitalisierung und Staatsmodernisierung
(BMDS) [alle SG dorthin]

4. **Bürokratische und finanzielle Entlastung der Gesundheitshandwerke für einen fairen Wettbewerb**

Beschreibung:

Das deutsche Gesundheitssystem wird in den nächsten Jahren vor großen Herausforderungen stehen. Die Gesundheitshandwerke machen sich für die Entbürokratisierung, Digitalisierung und einen fairen Wettbewerb zwischen allen Leistungserbringern in der Versorgung mit Gesundheitsleistungen bei Erhaltung hoher Qualitätsstandards stark. Dazu zählen auch die Vertragsverhandlungen mit den Krankenkassen auf Augenhöhe.

Das Vertrauen der Krankenkassen und der Verbände der Krankenkassen in die Arbeit der Gesundheitshandwerke muss gestärkt werden.

Betroffenes geltendes Recht:

MPG [alle RV hierzu]; SGB 5 [alle RV hierzu]

Interessenbereiche:

Gesundheitsversorgung [alle RV hierzu]; Handwerk [alle RV hierzu]; Sonstiges im Bereich "Gesundheit" [alle RV hierzu]

Stellungnahmen/Gutachten (3):

1. **SG2501290023** (PDF - 7 Seiten)

Adressatenkreis:

Versendet am 16.09.2024 an:

Bundestag

Mitglieder des Bundestages [alle SG dorthin]

Bundesregierung

Bundesministerium für Gesundheit (BMG) [alle SG dorthin]

2. SG2509250040 (PDF - 4 Seiten)**Adressatenkreis:**

Versendet am 28.08.2025 an:

Bundestag

Organe [alle SG dorthin]

Bundesregierung

Bundesministerium für Gesundheit (BMG) [alle SG dorthin]

3. SG2512180098 (PDF - 5 Seiten)**Adressatenkreis:**

Versendet am 17.11.2025 an:

Bundestag

Gremien [alle SG dorthin]

Mitglieder des Bundestages [alle SG dorthin]

Bundesregierung

Bundesministerium für Gesundheit (BMG) [alle SG dorthin]

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWE) [alle SG dorthin]

5. Umngang mit dem 3-Prozent-Abschlag in der Hilfsmittelversorgung**Beschreibung:**

Streichung des im BStabG vorgesehenen § 127 Abs. 1b SGB V-E. Die Regelung verpflichtet Leistungserbringer, bei jeder Hilfsmittelversorgung nach § 33 SGB V für den Zeitraum 2027 bis 2028 einen pauschalen Abschlag von drei Prozent auf vertraglich vereinbarte Preise vorzunehmen. Das Vorhaben soll verhindert werden, da es erhebliche zusätzliche Umstellungs-, Prüf- und Abrechnungsaufwände verursacht, Retaxations- und Rechtsrisiken erhöht und insbesondere kleinere sowie ländliche Betriebe wirtschaftlich belastet. Ziel ist der Erhalt tragfähiger Versorgungsverträge und einer wohnortnahen, flächendeckenden Hilfsmittelversorgung. Hilfsweise zumindest einheitliches Vorgehen beim Abschlag und Umsetzung kostenträgerseits, um die Leistungserbringer nicht mehrfach zu belasten.

Bundestags-Drucksachennummer:

BT-Drs. 21/7016 (Vorgang) [alle RV hierzu]

a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung - Drucksachen 21/6130, 21/6559 - Entwurf eines Gesetzes zur Stabilisierung der Beitragssätze in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Beitragssatzstabilisierungsgesetz) - b) zu dem Antrag der Abgeordneten Martin Sichert, Dr. Christina Baum, Carina Schießl, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD -

Interessenbereiche:

Gesundheitsversorgung [\[alle RV hierzu\]](#); Handwerk [\[alle RV hierzu\]](#); Krankenversicherung [\[alle RV hierzu\]](#); Sonstiges im Bereich "Gesundheit" [\[alle RV hierzu\]](#)

6. **Keine Ausschreibungen in der Hilfsmittelversorgung**

Beschreibung:

Die Bundesregierung plant ein Gesetz zur Reform der Notfallversorgung in einem Omnibus-Verfahren. In diesem Gesetz sollen auch Folgeeregungen zum GKV-BStabG getroffen werden. Änderungsantrag 5 der Ausschussdrucksache 21(14)207 sieht neben der begrüßenswerten Neufassung des § 127 Abs. 1b einen - gänzlich neuen - § 127 Abs. 1c SGB V vor zur Wiedereinführung der Möglichkeit, Verträge über die Hilfsmittelversorgung im Wege der Ausschreibung zu schließen. Die geplante Wiedereinführung von Ausschreibungen in der Hilfsmittelversorgung ist abzulehnen. Dem Änderungsantrag darf seitens des Bundesgesundheitsministers und der Bundesregierung nicht entsprochen werden.

Betroffenes geltendes Recht:

[SGB 5](#) [\[alle RV hierzu\]](#)

Interessenbereiche:

Gesundheitsversorgung [\[alle RV hierzu\]](#); Handwerk [\[alle RV hierzu\]](#); Kleine und mittlere Unternehmen [\[alle RV hierzu\]](#); Sonstiges im Bereich "Gesundheit" [\[alle RV hierzu\]](#)

Stellungnahmen/Gutachten (1):

1. **SG2610070030** (PDF - 4 Seiten)

Adressatenkreis:

Versendet am 29.09.2026 an:

Bundestag

Mitglieder des Bundestages [\[alle SG dorthin\]](#)

Bundesregierung

Bundesministerium für Gesundheit (BMG) [\[alle SG dorthin\]](#)

7. **Änderung der 3%-Abschlags-Regelung in § 127 Abs. 1b SGB V**

Beschreibung:

Der mit dem GKV-BStabG eingeführte pauschale Abschlag von 3% für jede Hilfsmittelversorgung soll nach aktueller Gesetzesfassung vom Leistungserbringer vorgenommen werden. Wir fordern, dass der Abschlag auf Kostenträgerseite vorgenommen wird. § 127 Abs. 1b SGB ist entsprechend zu ändern.

Betroffenes geltendes Recht:

[SGB 5](#) [\[alle RV hierzu\]](#)

Interessenbereiche:

Gesundheitsversorgung [alle RV hierzu]; Handwerk [alle RV hierzu]; Krankenversicherung [alle RV hierzu]; Öffentliches Recht [alle RV hierzu]; Pflegeversicherung [alle RV hierzu]; Sonstiges im Bereich "Gesundheit" [alle RV hierzu]

Angaben zu Aufträgen (0)

Die Interessenvertretung wird nicht im Auftrag ausgeübt.

Zuwendungen oder Zuschüsse der öffentlichen Hand

Geschäftsjahr: 01/25 bis 12/25

Keine Zuwendungen oder Zuschüsse über 10.000 Euro erhalten.

Schenkungen und sonstige lebzeitige Zuwendungen

Geschäftsjahr: 01/25 bis 12/25

Gesamtsumme:

1 bis 10.000 Euro

Mitgliedsbeiträge

Geschäftsjahr: 01/25 bis 12/25

Gesamtsumme:

2.230.001 bis 2.240.000 Euro

Beitragszahler mit mehr als 10.000 Euro und mehr als 10% der Gesamtsumme (3):

1. Landesinnung Bayern für Orthopädie-Technik
2. Landesinnung für Orthopädie-Technik Baden-Württemberg
3. Innung für Orthopädie-Technik Niedersachsen/Bremen

Jahresabschluss/Rechenschaftsbericht

Geschäftsjahr: 01/25 bis 12/25

BIV-Jahresrechnung-31_12_2025.pdf